



Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022

Am Sonntag, 13. Februar 2022, gelangen vier eidgenössische Vorlagen und eine kommunale Vorlage zur Abstimmung. Hier finden Sie alle wichtigen Informationen zum bevorstehenden Urnengang.

Eidg. Volksabstimmung

- Volksinitiative «Ja zum Tier- und Menschenversuchsverbot»
- Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung»
- Änderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben
- Bundesgesetz über ein Massnahmenpaket zugunsten der Medien

Kommunale Abstimmung

Brutto-Gesamtkredit zulasten des Zweckverbands für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet für das Erneuerungsprojekt «KVA Linth 2025» gemäss Bericht und Antrag des Gemeinderats

1. Ort und Öffnungszeiten der Abstimmungslokale

Samstag, 12. Februar 2022:
Hintergoldingen, Schulhaus
19–19.45 Uhr

Sonntag, 13. Februar 2022:
Walde, Schulhaus
09.45–10.30 Uhr
Oberholz, Talstation
10–10.45 Uhr
Bürg, Schulhaus
10–11 Uhr
Ermenswil, Schulhaus
10–11 Uhr
Goldingen, neues Schulhaus
10–11 Uhr
Eschenbach, Schulhaus Dorf
10–11.30 Uhr
St. Gallenkappel, Schulhaus
10–11.30 Uhr

Die Stimmabgabe an der Urne ist nach heutigem Stand mit einer Schutzmaske möglich. Das Schutzkonzept der Gemeinde finden Sie unter www.eschenbach.ch

2. Briefliche Stimmabgabe

- Legen Sie die/den ausgefüllten Stimmzettel in das beigelegte Stimmkuvert oder in ein privates, neutrales Kuvert. Ohne Kuvert ist die Stimmabgabe ungültig.
- Unterschreiben Sie die Erklärung auf dem Stimmausweis.** Mit der Unterschrift bestätigen Sie, dass die Stimmabgabe Ihrem Willen entspricht. Ohne Unterschrift ist die Stimmabgabe ungültig.
- Das **Kuvert mit dem/den Stimmzettel/n** sowie den **Stimmausweis** mit der unterzeichneten Erklärung legen Sie in das Rücksendekuvert (i.d.R. dasselbe Fensterkuvert, mit dem Sie das Abstimmungsmaterial erhalten haben).
- Das Kuvert an das Stimmregisterbüro kann
 - rechtzeitig für die Postzustellung unfrankiert der Post übergeben,
 - bis Urnenschluss in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen werden.

3. Vorzeitige Stimmabgabe

Am Donnerstag und Freitag vor dem Abstimmungssonntag kann auf

der Gemeinderatskanzlei während der ordentlichen Bürozeit vorzeitig persönlich abgestimmt werden.

4. Stimmberechtigung

Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger sind stimmberechtigt, wenn sie in der Gemeinde wohnen und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind. Die Stimmberechtigung beginnt ab zurückgelegtem 18. Altersjahr.

Für Neuzugezogene beginnt die Stimmberechtigung in der Gemeinde bei eidgenössischen Volksabstimmungen wenn der Heimatschein mindestens 5 Tage vor der Abstimmung der Einwohnerkontrolle abgegeben wurde. Bei den übrigen Abstimmungen und Wahlen sobald der Heimatschein dem Einwohneramt abgegeben wurde.

5. Fehlende Stimmausweise

Fehlende Stimmausweise können bis Freitag, 11. Februar 2022, 17.00 Uhr, bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden.

6. Beschwerden

Beschwerden sind innert drei Tagen nach Bekanntwerden des Beschwerdeggrunds, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Ergebnisse, schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen.

